



BESTEHENDE PLANUNG



NEUE PLANUNG

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES WINDISCHBERGERDORF-NORD PARZ. 57

LEGENDE:

- UMGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- ▨ BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG
- BESTEHENDE GRENZEN
- E+1 GEPLANTE WOHNBEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL
- Ga GARAGE (MIT ANGABE DER ZUFahrTEN U FIRSTRICHTUNG)
- BAUGRENZE
- 57 LAUFENDE PARZELLENUMMER
- 99/3 FLURSTÜCKSNUMMER
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

BEGRÜNDUNG:

Die Familie Pfeifer möchte auf ihrem Grundstück mit Fl. Nr. 99/3 der Gemarkung Windischberggerdorf ein weiteres Wohnhaus erstellen. Die Grundstücksfläche ist mit ca. 1600 m² ausreichend groß für ein weiteres Wohnhaus, das der zur Zeit auswärts tätige Sohn nach Gründung einer Familie beziehen will.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR PARZELLE 57:

Firstrichtung: parallel zur Grundstücksgrenze
 Traufhöhe: bei E + 1 bis max. 6,5m ab natürlichem Gelände
 Dachneigung: 34°
 Außenputz: Glattputz in gedeckten Farben oder Holzverschalung

Cham, den 11.04.1990

J. A. Neuf
 JOHANN POSEL Dipl. Ing. (FH)
 Ing. Büro für Bauplanung
 8490 Cham, Untere Regenstr. 24
 Tel. 09971/6036, Telefax 2206

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 05.04.1990 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Windischberggerdorf - Nord beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.04.1990 beteiligt.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer wurden durch Anschreiben vom 18.04.1990 und Hinweis auf die mögliche Einsichtnahme in den Änderungsplan beteiligt.

Die Bedenken des widersprechenden Grundstücksnachbarn wurden am 12.07.1990 behandelt (entsprechender Beschluß des Stadtrates vom 12.07.1990).

Wegen des Widerspruchs eines zu beteiligenden Grundstückseigentümers - Zurückweisung mit Beschluß des Stadtrates vom 12.07.1990 - wurde das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB durchgeführt.

Die Stadt Cham hat mit Beschluß des Stadtrates vom 27.09.1990 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 des BauGB in der Fassung vom 11.04.1990 als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 30.10.1990, Az. 50-610-B, Nr. 4.16.2.J., gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am 26.08.1991 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Präambel:

Aufgrund des § 10 i. V. mit § 13 Baugesetzbuch in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat von Cham folgende

Satzung § 1

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Windischberggerdorf - Nord" im Bereich der Parzelle 57 in der Fassung des Änderungsplanes vom 11.04.1990 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Änderungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen - werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich. Für die Parzelle 57 gelten die Festsetzungen des Änderungsplanes.

Cham, 27.08.1991
 Stadt Cham



Hackenspiel
 Hackenspiel 1. Bürgermeister

B.Nr. 4-16 2.J. rechtskräftig seit 27.08.91

Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes	
Vorhabensträger: Stadt Cham	
Landkreis: Cham Gemarkung: Windischberggerdorf	
Maßstab: 1:1000	Änderung des Bebauungsplanes
Plan-Nr. 3752/1	
WINDISCHBERGERDORF - NORD	
ING. BÜRO JOHANN POSEL DIPL. ING. (FH)	
BERATENDER ING. FÜR BAUWESEN · BDAB · ATV	
8490 CHAM · Untere Regenstr. 24 · Telefon 09971 / 6036	

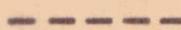
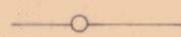
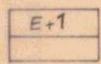
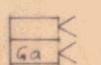


BESTEHENDE PLANUNG



NEUE PLANUNG

LEGENDE :

	UMGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES
	BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG
	BESTEHENDE GRENZEN
	GEPLANTE WOHNBEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL
	Ga = GARAGE (MIT ANGABE DER ZUFAHRTEN U. FIRSTRICHTUNG)
	BAUGRENZE
	LAUFENDE PARZELLENUMMER
99/3	FLURSTÜCKSNUMMER
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET

BEGRÜNDUNG:

Die Familie Pfeifer möchte auf ihrem Grundstück mit Fl. Nr. 99/3 der Gemarkung Windischbergerdorf ein weiteres Wohnhaus erstellen. Die Grundstücksfläche ist mit ca. 1600 m² ausreichend groß für ein weiteres Wohnhaus, das der zur Zeit auswärts tätige Sohn nach Gründung einer Familie beziehen will.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR PARZELLE 57:

Firstrichtung:	parallel zur Grundstücksgrenze
Traufhöhe:	bei E + 1 bis max. 6.5m ab natürlichem Gelände
Dachneigung:	34°
Außenputz:	Glattputz in gedeckten Farben oder Holzverschalung

Cham, den 11.04.1990

i. A. Neef

Praambel:

Aufgrund des § 10 i. V. mit § 13 Baugesetzbuch in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat von Cham folgende

Satzung

§ 1

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Windischbergedorf - Nord" im Bereich der Parzelle 57 in der Fassung des Änderungsplanes vom 11.04.1990 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Änderungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen - werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich. Für die Parzelle 57 gelten die Festsetzungen des Änderungsplanes.

Cham, 27.08.1991

Stadt Cham



Hackenspiel

Hackenspiel 1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am
die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Windischbergendorf - Nord beschlossen.

05.04.1990

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.04.1990
beteiligt.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer wurden durch
Anschreiben vom 18.04.1990 und Hinweis auf die mögliche Einsichtnahme
in den Änderungsplan beteiligt.

Die Bedenken des widersprechenden Grundstücksnachbarn wurden am
12.07.1990 behandelt (entsprechender Beschluß des Stadtrates vom
12.07.1990).

Wegen des Widerspruchs eines zu beteiligenden Grundstückseigentümers -
Zurückweisung mit Beschluß des Stadtrates vom 12.07.1990 - wurde das
Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB durchgeführt.

Die Stadt Cham hat mit Beschluß des Stadtrates vom 27.09.1990
die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 des BauGB in der Fassung vom
11.04.1990 als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 30.10.1990 Az. 50-610-B.
Nr.4.16.2.I. gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von
Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungs-
planänderung wurde am 26.08.1991 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt-
gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage
zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Ein-
sicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB
und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.